

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 381 der Beilagen) betreffend ein Gesetz über das Dienstrecht der Bediensteten der Landeshauptstadt Salzburg (Magistrats-Bedienstetengesetz – MagBeG)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 12. April 2012 in Anwesenheit von Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Haslauer und der ExpertInnen Dr. Schernthaner (Referat 11/03), Mag. Dr. Grünbart (Fachreferat 14/01), MMag. Dr. Russbacher (MD/00), Senatsrat Dr. Pötzelsberger und Mag. Wallmannsberger (beide MD/02), Geiblinger (MD/01), Auer (PV/GdG) mit der zitierten Vorlage geschäftsordnungsgemäß befasst.

Das Dienstrecht der Vertragsbediensteten des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg ist derzeit nicht gesetzlich geregelt. Das Fehlen von landesgesetzlichen Dienstrechtsbestimmungen für Magistratsvertragsbedienstete ist unbefriedigend und insbesondere im Hinblick auf die diesen Rechtsbereich betreffenden zahlreichen EU-Richtlinien, die umzusetzen sind, nicht mehr zu vertreten. Daher soll die auf Verordnungsebene bestehende Rechtslage in den Normenbestand des Salzburger Magistratsbeamtinnen- und Magistrats-Beamtengesetzes 2002 einbezogen und ein umfassendes Magistratsbedienstetengesetz geschaffen werden. Dabei sollen jedoch die bestehenden wesentlichen Unterschiede der beiden Dienstrechtsbereiche aufrecht erhalten werden; eine Vermischung der beiden Dienstrechte zu einem neuen einheitlichen "allgemeinen Bedienstetenrecht" ist nicht geplant. Harmonisierungen, die Details betreffen, in denen eine unterschiedliche Behandlung sachlich nicht gerechtfertigt erscheint, werden jedoch vorgeschlagen. Im Übrigen wird auf die ausführlichen Erläuterungen zur Vorlage der Landesregierung verwiesen.

Abg. Dr. Schöchl (ÖVP) führt aus, dass Ziel des Magistrats-Bedienstetengesetzes eine Zusammenführung der Bestimmungen für Beamte und Vertragsbedienstete des Magistrates sei. Die Vertragsbediensteten des Magistrates waren bisher nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses aus dem Jahre 1966 (inklusive auch später neu gefasster Beschlüsse) angestellt. Es wurden in Analogie die Bestimmungen für Vertragsbedienstete des Bundes übernommen. Das entspreche nicht den europäischen Vorgaben. Abg. Dr. Schöchl erinnert an den Bericht des Rechnungshofes über die Stadt Salzburg: Kontrollsystem – Personalverwaltung, in dem die klare Empfehlung ausgesprochen worden sei, für die Vertragsbediensteten des Magistrates ein Magistrats-Bedienstetengesetz zu schaffen. Das Fehlen einer gesetzlichen Grund-

lage für das Dienstrecht der Vertragsbediensteten habe sich wie ein roter Faden durch den Rechnungshofbericht gezogen. Wesentliche Arbeit bei der Erstellung des Magistrats-Bedienstetengesetzes sei gewesen, den geltenden Standard für die Magistrats-Vertragsbediensteten zusammenzuführen und zu kompilieren, um eine höhere Rechtssicherheit zu erreichen. In diesem Zusammenhang gratuliert Abg. Dr. Schöchl Frau Dr. Leitner vom Legislativ- und Verfassungsdienst sowie Herrn Dr. Schernthaler von der Abteilung 11 für die Vorbereitung und Fertigstellung dieses Werkes, das sehr klar und stringent aufgebaut sei und mit insgesamt 240 Paragraphen ein großes Volumen aufweise, das auf den Verhandlungen zwischen dem Bürgermeister und den Sozialpartnern basiere. Abg. Dr. Schöchl erinnert an einen Landtagsbeschluss vom 6. Oktober 2010, in dem einstimmig festgelegt worden sei, dass die Verhandlungsergebnisse der Stadtgemeinde Salzburg und der Personalvertretung des Magistrates der Stadt Salzburg zu berücksichtigen und einzuarbeiten seien. Diesem Auftrag des Landtages entspreche der vorliegende Gesetzentwurf. Positiv wird angemerkt, dass Beamte und Vertragsbedienstete in einem Gesetz zusammengefasst seien. Dazu wird die Frage gestellt, wie viele Bedienstete es insgesamt beim Magistrat Salzburg gebe und wie viele davon Beamte bzw. Vertragsbedienstete wären. Weiters wird positiv angemerkt, dass das Recht für Vertragsbedienstete endlich umgesetzt werde und dass nun eine klare Rechtssicherheit für alle Bediensteten des Magistrates gegeben sei. Abschließend kündigt Abg. Dr. Schöchl weitere Fragen für die Spezialdebatte an.

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Haslauer dankt Frau Dr. Leitner, Herrn Dr. Schernthaler und allen Mitwirkenden für die Erstellung des vorliegenden, umfangreichen und höchst notwendigen Gesetzentwurfes, das die Einigung zwischen den Sozialpartnern auch in einigen strittigen Punkten widerspiegle. Er verhehle nicht, dass man sich aus der Sicht des Landes in einigen Teilbereichen die Frage gestellt habe, ob die Ergebnisse, die hier ausverhandelt worden seien, wirklich der Weisheit letzter Schluss wären. In diesem Zusammenhang nennt Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Haslauer die Vorverlegung der Auszahlung des Gehaltes bei Beamten wiederum vom 15. auf den Ersten des Monats (Landesdienst 15. des Monats), die Weitergewährung der einmaligen Entschädigung bei Ausscheiden aus dem aktiven Dienst nach 25 Jahren in der Höhe eines Monatsbezuges, der sich bis maximal drei Monatsbezüge steigern könne sowie eine, wenn auch begrenzte Erweiterungsmöglichkeit der Pragmatisierung. Auch wenn eine gewisse Ungleichbehandlung zwischen Landes- und Magistratsbediensteten gegeben sei, könne das Gesetz so beschlossen werden. Letztlich seien diese Sonderheiten keine solchen, die insgesamt in rechtsstaatliche Bedenken hineinmünden müssten, sondern sie spiegeln ein Verhandlungsergebnis zwischen dem Dienstgeber und der Personalvertretung wider. Das könne man akzeptieren, wenn auch Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Haslauer persönlich lieber gewesen wäre, gerade in diesen genannten Bereichen einheitlichere Regelungen zwischen Landes- und Magistratsbediensteten zu haben. Ansonsten sei das

Gesetz eines, mit dem man Klarheit hergestellt habe und mit dem man in Zukunft auch gut leben werde können.

Abg. Essl (FPÖ) sagt, dass für die FPÖ immer die sozialpartnerschaftliche Einigung wichtig gewesen wäre. Es sollte keine einseitig gestaltete Gesetzesmaterie sein, die zu Lasten anderer ginge. Trotz der gegebenen Unterschiede wäre es jedoch sehr gut gelungen, alles zusammenzuführen, klar zu gestalten und eine gute Arbeitsgrundlage zu schaffen. Abg. Essl dankt auch allen, die an der Gesetzesvorlage mitgewirkt haben. Die Vorlage sei eine gute Basis für ein einheitliches Magistrats-Bedienstetengesetz. Die FPÖ werde der Regierungsvorlage zustimmen.

Senatsrat Dr. Pötzensberger (MD/02) antwortet auf die von Abg. Dr. Schöchel aufgeworfene Frage, dass der Magistrat inklusive Dienstverhinderungen insgesamt 3.152 Bedienstete umfasse. Davon 976 Beamte und 2.176 Vertragsbedienstete. Abzüglich der Dienstverhinderungen ergebe sich eine Zahl von 3.046 Bediensteten, aufgeteilt auf 962 Beamte und 2.084 Vertragsbedienstete.

Abg. Schwaighofer (Grüne) kündigt die Zustimmung zur vorliegenden Regierungsvorlage an, obwohl er zum Teil nicht gut nachvollziehen könne, warum man zB die Gehaltsauszahlung wieder zurückverhandelt habe. Man dürfe dabei nicht vergessen, dass die meisten sonstigen Dienstnehmer im Land Salzburg zum Monatsende ihre Gehälter bekämen. Zur Ruhestandsregelung stellt Abg. Schwaighofer fest, dass es nunmehr möglich sei, dass die Beamten nicht mehr in dem Monat, in dem sie 65 Jahre alt würden, in den Ruhestand treten, sondern erst mit Jahresende. Es stelle sich die Frage, ob diese Bestimmung für eine bestimmte Person in das Gesetz aufgenommen worden sei. Wann werde das Gesetz in Kraft treten und würde das zB für den Magistratsdirektor wirksam werden?

Senatsrat Dr. Pötzensberger antwortet, dass es bereits bisher die Möglichkeit gegeben habe, seitens des Bürgermeister eine Verlängerung des Dienstverhältnisses über den Tag des 65. Lebensjahres hinaus zu ermöglichen. Auf das Vertragsverhältnis des Magistratsdirektors habe die Bestimmung keinen unmittelbaren Einfluss.

Personalvertreter Auer (PV/GdG) ergänzt, dass es diese Bestimmung auch beim Bund gebe. Neben dem Magistratsdirektor gebe es auch noch andere KollegInnen, die über das 65. Lebensjahr hinaus gearbeitet haben und daher habe man die Bestimmung wieder vom Bund übernommen.

Abg. Mag. Hagenauer (SPÖ) dankt auch für das gut durchdachte Werk, das ein modernes und vorbildliches Dienstrecht darstelle. Es wird die Frage gestellt, ob die wesentlichen Anliegen der Personalvertretung auch darin verankert seien.

Personalvertreter Auer stellt fest, dass jedes Gesetz ein Kompromiss sei. Die bundesrechtliche Bestimmung über die Zuerkennung eines sechswöchigen Urlaubes für MitarbeiterInnen ab dem 43. Lebensjahr sei nicht übernommen worden. Die Grundforderungen der Personalvertretung konnten mit diesem Gesetz letztendlich auf Sozialpartnerebene verwirklicht werden. Aus der Sicht der Personalvertretung sei es ein Gesetz, mit dem man gut in die Zukunft schauen könne.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 381 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass im § 218 das Datum des Inkrafttretens 1. September 2012 lautet.

Salzburg, am 25. April 2012

Der Vorsitzende-Stellvertreter:

Dr. Kreibich eh

Der Berichterstatter:

Dr. Schöchler eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 23. Mai 2012:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.